

Richtlinien für die Förderung der Erhaltung von Hochstammobstbäumen in Streuobstbeständen und Obstbaumalleen.



1. Zweckungszweck

Der Landkreis Gießen fördert die Neupflanzung von Hochstämmen in Streuobstbeständen und Obstbaumalleen mit folgenden Zielen: Streuobstbestände sowie Obstbaumalleen sollen als traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft und damit auch als prägende Elemente des Landschaftsbildes erhalten werden. Gleichzeitig wird dadurch ein Beitrag zur Erhaltung von Möglichkeiten zur Naherholung geleistet. Darüber hinaus sind diese Obstbestände auch aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum für eine Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten von sehr hoher Bedeutung und aus diesem Grunde zu erhalten, zu unterstützen als auch voranzubringen.

2. Definitionen im Sinne der Förderrichtlinie

Ein **Streuobstbestand** besteht aus einer Anzahl von mindestens 10 zusammenstehenden Hochstämmen im Abstand von 10 m zueinander oder hat eine Mindestgröße von 1.000 Quadratmetern in einer Bestandsdichte von maximal 100 Bäumen pro ha, in extensiver Nutzung unter weitgehendem Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel jedoch mit einer regelmäßigen Unternutzung, z.B. als Wiese, Weide oder Acker, im Außenbereich. (s. hierzu § 35 BauGB).

Die **Obstbaumallee** besteht aus mind. 10 Hochstammobstbäumen welche linear, in Form einer Allee, auf einer Länge von mind. 100m, im Außenbereich (im Sinne von § 35 BauGB), vorhanden sind.

Obstbaumhochstämme haben grundsätzlich einem Kronenansatz in mindestens 180 cm Stammhöhe.

- Ausnahme hiervon sind Speierling und Walnuss mit einem Kronenansatz in mind. 120 cm Stammhöhe.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eigentümer der unter v.g. Nr. 1 definierten Streuobstbestände und Obstbaumalleen, welche sich, in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen befinden.

Nutzungsberechtigte können ebenfalls Anträge stellen, sofern sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorweisen.

Nicht Antragsberechtigt sind Kommunen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird in den unter Punkt 1 der Förderrichtlinie definierten Streuobstbeständen und Obstbaumalleen

die Pflanzung von :

- Apfel, Birne, Kirsche, und Kulturzwetschge als Obstbaumhochstämme,
- Speierling, Walnuss mit einem Kronenansatz in mind. 120 cm Stammhöhe,

sowie der

- Einzelschutz bei Neuanpflanzungen, gem. Definition,
- Erziehungsschnitt der Neuanpflanzungen ab 2. Standjahr
- Instandhaltungsschnitt in bestehenden Streuobstbeständen und Obstbaumalleen max. bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Förderrichtlinie.

6. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt, wie nachfolgend definiert, in Form einer Anteilsfinanzierung nach § 44 LHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen:

- Je gepflanztem Hochstamm erhält der Antragsteller durch den Landkreis Gießen einen Zuschuss in Höhe von max. 20 Euro.
- Je Antragsteller werden maximal zehn Hochstämme pro Jahr bezuschusst.
- Je Einzelschutz, bei den geförderten Neuanpflanzungen, max. 80 % der tatsächlichen Kosten jedoch nicht mehr als 10,00 Euro.
- Je Erziehungsschnitt der geförderten Neuanpflanzungen 3,- Euro begrenzt auf die Laufzeit des Förderprojektes ab 3. Standjahr.
- Je Instandhaltungsschnitt, jährlich pro gepflegtem Hochstammobstbaum 6,- Euro, begrenzt auf die Laufzeit des Förderprojektes.

7. Verfahren

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist bei dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erhältlich oder kann aus dem Internet herunter geladen werden.

Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, muss sich der Antragsteller vor dem Einreichen des Antrages bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erkundigen, ob eine Förderung noch möglich ist. Ist dies der Fall, so ist der Antrag zusammen mit der Rechnung für die gekauften Hochstämme einzureichen. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Förderbescheid als auch den Förderbetrag überwiesen.

Förderbewilligungen für Erziehungs- und Instandhaltungsschnitt bedingen zum Erhalt der Fördermittel einen Auszahlungsantrag. Dieser ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr mit gleichzeitiger Bestätigung der Durchführung der Maßnahme einzureichen.

8. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen:

Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten.

Eine Rodung bestehender Bäume vor der Antragstellung ist anzuzeigen.

Die Anpflanzungen werden ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt, sie haben freiwilligen Charakter. Zuschüsse Dritter für denselben Zweck sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und werden angerechnet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen für den Erhalt von Zuschüssen. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

Neupflanzungen:

Die Hochstämme sind auf dem vom Antragsteller angegebenen Flurstück zu pflanzen und ein Pflanzabstand zwischen den Bäumen von 10 Meter sollte eingehalten werden.

Die Neuanpflanzungen sind langfristig mindestens 30 Jahre zu erhalten und zu pflegen.

Im 2. Standjahr hat ein Erziehungsschnitt zu erfolgen

Zum *Schutz der Jungbäume* gegen Wildverbiss und bei Beweidung ist an den neugepflanzten Bäumen ein geeigneter Einzelschutz/Baumabsicherung anzubringen. Dieser sollte grundsätzlich nach Maßgabe der Anlage 1 ausgeführt werden und muss nachhaltig erfolgen.

Die Baumscheibe muss hinreichend, entsprechend der Anlage 2 zur Förderrichtlinie, offen gehalten werden.

Instandhaltungsschnitt:

Die zur Förderung beantragten und geschnittenen Bäume sind zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar farbig zu markieren (z. B. mit Markierspray/-farbe für Bäume). Die farbliche Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Definition zur fachgerechten Ausführung des Einzelschutzes d.h. Anlage 1 und die Vorgaben zur Pflege bzw. Erhaltung von Baumscheiben d.h. Anlage 2 werden Bestandteil der Förderrichtlinie.